

preises. Außer dem Rabatt wird in der Regel ein Freiegemplar auf zehn Exemplare einer Schrift gegeben, wenn sie auf einmal in fester Rechnung bezogen werden.

Im übrigen kann jeder größeren oder geringeren Rabatt, mehr oder weniger Freiegemplare gewähren, wenn nur die Bedingungen für alle Buchhändler an demselben Platz in Dänemark und Norwegen dieselben sind. Verleger sind jedoch berechtigt, entweder ihren ganzen Verlag oder einzelne Verlagschriften in Hauptkommission für ein ganzes Land zu vergeben. Abweichungen von den gewöhnlichen Rabatt- oder Freiegemplar-Bedingungen sollen entweder in »Nordisk Boghandlertidende« oder auf andere hinreichende Weise deutlich bekannt gemacht werden. (Vgl. Verkehrsbedingungen unter X).

- b) Was die Kommissionsartikel oder, was sonst noch aus fremdem Verlag geliefert wird, anbelangt, so kann niemand höheren Rabatt als den, welchen der Verkäufer für passend erachtet, beanspruchen.

§ 26. Der Ladenpreis soll eingehalten werden. Unter dem Ladenpreis sind für dänische, norwegische und schwedische Bücher die Katalogpreise zu verstehen, und, sofern diese herabgesetzt worden sind, dann die jeweils geltenden Verkaufspreise des Verlegers oder des Hauptkommissionärs.

Es ist nicht gestattet, gleichzeitig mehr als einen Ladenpreis für jedes Buch in der gleichen Ausstattung zu haben, es sei denn, daß der dänische Buchhändlerverein seine Einwilligung zu mehr Preisen gibt. Wenn der Ladenpreis für einen begrenzten Zeitraum ermäßigt wird, soll dessen Dauer gleichzeitig angegeben werden. Nach Ablauf dieser Zeit dürfen die Bücher, deren Preis alsdann wieder erhöht ist, nicht zum herabgesetzten Preise verkauft werden, selbst dann nicht, wenn noch zum herabgesetzten Preis gefauster Vorrat vorhanden ist.

Was fremde Bücher betrifft, so werden als Ladenpreis berechnet:

1. Für deutsche Bücher: die Katalogpreise:
 - 1 Reichsmark = 90 Ore, jedoch ausgenommen:
 - a) Modejournale, illustrierte und unterhaltende Blätter und Zeitschriften, sowie Weihnachtsnummern.
 - b) *) Antiquarische Werke und zollpflichtige Waren, für welche Ausnahmen 1 Pfennig = 1 Ore gerechnet wird.
2. Für französische Bücher: die Katalogpreise:
 - 1 Frank = 80 Ore, jedoch ausgenommen:
 - a) Kleine Schriften, deren Preis niedriger als 50 Centimes ist.
 - b) Blätter, Zeitschriften und Weihnachtsnummern.
 - c) *) Antiquarische Werke und zollpflichtige Waren, für welche Ausnahmen 1 Centime = 1 Ore gerechnet wird.
 - d) Schöne Literatur, deren Ladenpreis 3 Francs. 50 Cent. pro Band ist, wobei 1 Frank = 75 Ore, berechnet wird.
3. Für englische Bücher: die Katalogpreise:
 - 1 Schilling = 1 Krone, jedoch ausgenommen:
 - a) Kleine Schriften, deren Preis unter 6 Pence ist.
 - b) Zeitschriften und Blätter zu niedrigerem Preise als 1 Schilling pro Nummer, Modejournale und Weihnachtsnummern.
 - c) *) Antiquarische Werke und zollpflichtige Waren, für welche Ausnahmen 1 Penny = 10 Ore gerechnet wird.

Sofern es aus Rücksicht auf gleichartige Preise — z. B. bei der Berechnung von n. n. Büchern — notwendig werden sollte, besondere Bestimmungen zu treffen, sollen solche vom Vorsteher des dänischen Buchhändlervereins gemacht werden können und danach in »Nordisk Boghandlertidende« veröffentlicht werden. Für Bücher, die in andern als den obengenannten Ländern erscheinen, kann in der Regel kein bestimmter Preis hier festgesetzt werden, und die Importeure haben daher das Recht, Preise nach eigenem Ermessen zu notieren.

Infolge der ungleichen Preise, die bei der Umrechnung fremder Münze in dänische entstehen, sind alle Preise auf in fünf teilbare Beträge nach oben abzurunden.

Die Bestimmungen bezüglich fremder Literatur sind nur für Buchhändler in Dänemark verpflichtend.

§ 27. Jeder rabattberechtigte Buchhändler ist — auch wenn er nicht Mitglied des Vereins ist — verpflichtet, einerseits den vom Verein angenommenen Buchhändlern Rabatt auf seinen Verlag einzuräumen, andererseits andern Bücherkäufern Rabatt zu verweigern.

Ausgenommen sind jedoch:

- a) Die vom Staat unterstützten Volks- und Kinderbüchereien, denen

*) *) Bei Bestellungen auf deutsche, französische und englische antiquarische Werke, deren Antiquariats-Katalogpreis über 20 Mark bzw. 20 Francs und 20 Schillinge ist, ist es gestattet, diese mit 1 Reichsmark = 90 Ore, 1 Frank = 80 Ore und 1 Schilling = 1 Kr. zu berechnen.

ein Rabatt bis 25 % auf die Ladenpreise gegeben werden darf, wenn der Vorstand dieser Büchereien nicht selbst Bücher verlegt und wenn die Einkäufe durch rabattberechtigte Buchhändler geschehen.

- b) Privaten Käufern und Bibliotheken, die Bücher kostenfrei ausleihen, kann auf Verlangen bei prompter Bezahlung auf Beträge von mindestens 500 Kr. bis sechs Prozent Rabatt gewährt werden, und auf Beträge von mindestens 2000 Kr. zehn Prozent.
- c) Der »Allgemeinen dänischen Waren- und Industrielotterie« dürfen ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages, aber unter der Bedingung der Einhaltung der Ladenpreise, acht Prozent gewährt werden.

Der »Kirchliche Verein für innere Mission in Dänemark«, sowie die Diakonissen-Stiftung zu Frederiksberg haben auf Bücher religiösen Inhalts Rabattberechtigung.

Wenn ein Verleger außer Rabatt auf einen Verlagsartikel Freiegemplare gewährt oder einen Partiepreis hat, ist es sowohl dem Verleger als auch dem Sortimentler erlaubt, Privaten eine solche außerhalb des Rabatts gewährte Vergünstigung einzuräumen; was Freiegemplare betrifft, jedoch nicht mehr als eins auf zehn Exemplare.

Es ist gestattet, anderen Händlern, als rabattberechtigten Buchhändlern, Rabatt auf Bibeln und Sonderausgaben der biblischen Bücher, Gesangbücher, sowie andere in »Wajsenhusets« Verlag erschienene Artikel, auf Reisehandbücher und Reise Sprachführer, deren Ladenpreis 1 Kr. 50 Ore nicht übersteigt, auf Kochbücher bis zu 2 Kr. das Stück, auf Bibeln bis zu 50 Ore, Kinderbücher (nicht Schulbücher) bis 1 Kr. 50 Ore das Stück, auf Kalender, Almanache, Musikaalien, Karten (nicht Atlanten), Kupferstiche und andere Kunstblätter, Schreibbücher, Zeichenhefte, »Schultabellen« bis zu 10 Ore das Stück, und Rechnungsbücher sowie auf Zeitungen und Zeitschriften, die mindestens zweimal monatlich erscheinen, einzuräumen.

§ 28. Die Rabattberechtigung hört auf, außer durch den Tod oder Absage des Betreffenden, wenn der Betreffende aus der Liste des dänischen Buchhändlervereins über rabattberechtigte Buchhändler gestrichen wird. Diese Streichung kann in folgenden Fällen stattfinden.

- a) bei Aufhören, Verkauf, Verpachtung oder anderer Übertragung des Geschäfts auf eine andere Person, sowie bei Konkurs.
- b) bei Aufnahme einer nicht rabattberechtigten Person als Teilhaber in das Geschäft.
- c) bei Aufhören der Kautions- oder beim Tode, Konkurs oder ähnlicher Schwächung seiner ökonomischen Lage. Es liegt den rabattberechtigten Buchhändlern ob, solche Änderungen in ihren Kautionsverhältnissen anzumelden.
- d) Wenn jemand in Kopenhagen Kommissionsgeschäfte für andere Buchhändler oder, für die außerhalb Kopenhagens wohnenden Buchhändler betreibt, wenn sie die Kommissionsanstalt in Kopenhagen nicht benutzen — in beiden Fällen nur falls die Annahme zur Rabattberechtigung nach dem 1. Mai 1894 stattgefunden hat.
- e) In besonderen Fällen in einer Sitzung des dänischen Buchhändlervereins, worin mindestens die Hälfte der Stimmzahl der Mitglieder des Vereins vertreten ist und an der Abstimmung teilnimmt. Zur Annahme des Beschlusses sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Indes ist jedes Mitglied berechtigt, den Buchhändlern, die nicht rechtzeitig den Saldo oder den unbestrittenen Teil desselben bezahlt haben, Rabatt zu verweigern, bis solche Entscheidung stattgefunden hat.

Streichung in dem unter e) genannten Falle kann jedoch nicht geschehen, bevor die Sache dem in § 30 genannten gemeinsamen Ausschuss zur Erklärung vorgelegen hat.

Wenn ein verstorbener rabattberechtigter Buchhändler eine Witwe hinterläßt, die ihres Mannes Geschäft fortzusetzen wünscht, kann sie in die Pflichten und Rechte ihres Mannes eintreten; geht sie aber eine neue Ehe ein, so fallen diese weg.

VII. Übertretung der Satzungen u. a. m.

§ 29. In der ordentlichen Aprilsitzung werden Mitglieder zu einem Schiedsgerichts-Ausschuss gewählt. Dieser besteht aus dem Vorsteher, dem Sekretär und drei Mitgliedern. Die Wahl dieser gilt für drei Jahre (das Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni gerechnet), so daß die Mitglieder, welche drei Jahre lang das Amt innegehabt haben, der Reihe nach ausscheiden.

Zu diesem Schiedsgerichtsausschuss werden ferner zwei Stellvertreter gewählt, die nach vorher festgesetzter Ordnung in den Ausschuss eintreten können, sofern ein Mitglied desselben am Erscheinen verhindert oder auf Grund seiner Stellung zu der vorliegenden Angelegenheit oder zu den betreffenden Personen ungeeignet sein sollte. Die Wahl dieser Stellvertreter erfolgt gleichfalls in der ordentlichen Aprilsitzung und gilt